

AusBildung bis 18 für junge Ukrainer:innen – Infoblatt

Ab 1.7.2024 gilt für Jugendliche aus der Ukraine, die aufgrund des Krieges flüchten mussten, die AusBildung bis 18 (Ausbildungspflicht). Damit soll diesen vertriebenen Jugendlichen die notwendige Unterstützung zukommen, rasch und adäquat in das österreichische Schul- und Ausbildungssystem zu finden. Die Ausbildungspflicht endet mit dem 18. Geburtstag oder mit dem Abschluss einer weiterführenden Ausbildung.

Wie kann die Ausbildungspflicht erfüllt werden?

Die Ausbildungspflicht wird erfüllt durch den Besuch

- ✓ einer weiterführenden Schule: zum Beispiel einer Allgemeinen Höheren Schule (AHS), einer Berufsbildenden Mittleren Schule (BMS) oder Berufsbildenden Höheren Schule (BHS),
- ✓ einer Schule oder Ausbildung im Sozial,- und Gesundheitsbereich oder
- ✓ mit einer Lehrausbildung oder
- ✓ mit der Teilnahme an anerkannten Kursen (z.B. AMS-Kurs, Deutschkurs, etc.) gegebenenfalls mit gleichzeitiger Begleitung durch das Jugendcoaching

Der Besuch einer ukrainischen Höheren Schule im Onlineformat, die mit einer Reifeprüfung (= Matura) abschließt, wird im Rahmen der AusBildung bis 18 anerkannt. Ein Abkommen zwischen Österreich und der Ukraine gewährleistet, dass ukrainische Reifezeugnisse aus Höheren Schulen, den österreichischen gleichgestellt sind.

Wer unterstützt Jugendliche und ihre Eltern bei Fragen und der Erfüllung der Ausbildungspflicht?

- ➔ Rasche und kostenlose Beratung stellt das **Jugendcoaching** zur Verfügung: www.neba.at/jugendcoaching
- ➔ Das **Arbeitsmarktservice** ist idealer Ansprechpartner, wenn eine Lehrausbildung angestrebt wird: <https://www.ams.at/>
- ➔ Die **Koordinierungsstelle AusBildung bis 18** beantwortet ebenso alle relevanten Fragen. Diese ist von Mo bis Do von 9 bis 16 Uhr und Fr von 9 bis 12 Uhr kostenlos erreichbar unter **0800 700 118** oder info@ausbildungbis18.at

Eltern/Erziehungsberechtigte sind für die Erfüllung der Ausbildungspflicht verantwortlich. Es ist wichtig, dass diese die Unterstützung annehmen. Andernfalls kann es für diese zu Verwaltungsstrafen kommen. Innerhalb von 12 Monaten sind drei Monate ausbildungsfreie Zeit erlaubt.

Bei weiteren Fragen zur Ausbildungspflicht: www.ausbildungbis18.at